

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN 2022-23

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis, welches durch den Erwerb der Skipässe des Verbundes WIPPTAL sowie der ihm angeschlossenen Talschaftsverbunde begründet wird, und legen die Rechte und Pflichten der Benutzer im Zusammenhang mit deren Nutzung fest. Beide sind Fahrkarten für die Personenbeförderung, welche im jeweiligen Gültigkeitsgebiet die Benutzung der Aufstiegsanlagen der Mitgliedsgesellschaften der 5 im Verbund WIPPTAL vereinten Talschaftsverbunde ermöglichen (Ratschings, Jaufen, Ladurns, Rosskopf, Ridnaun)

2. Der Verbund WIPPTAL sowie die ihm angeschlossenen 5 Talschaftsverbunde handeln im Auftrag mit Vertretungsmacht der einzelnen Unternehmen, die die Aufstiegsanlagen betreiben (die Auftraggeber), denen ausschließlich der Betrieb der Anlagen und der damit verbundenen Dienstleistungen obliegt. Diese Betreiber sind somit zusammen mit den Benutzern die einzigen und alleinigen Vertragspartner des vorliegenden Vertrages, an welchem SKIVERBUND WIPPTAL und die ihm angeschlossenen Talschaftsverbunde nicht beteiligt sind. Aus diesem Grunde ist jegliche Haftung dieser Verbunde ausgeschlossen.

3. Der Skipass ist streng persönlich und kann mit Vor- und Nachnamen und/oder mit einem Foto des Inhabers versehen werden. Der Skipass kann nicht abgetreten werden, auch nicht unentgeltlich, und darf nicht ausgetauscht oder manipuliert werden. Der Gültigkeitszeitraum des Skipasses kann nicht verändert werden und der Umtausch von Talschaftsskipässen in WIPPTAL Skipässen und umgekehrt ist nicht möglich. Auf den Skipässen sind die Gültigkeitsdauer sowie eines der Kürzel ERW -SN-K gedruckt, welches die jeweilige Zuordnung zu Erwachsen, Senior (vor dem 01.12.1957 geboren), oder Kind (nach dem 01.12.2014 geboren) kennzeichnet. Die Skipässe mit saisonaler Gültigkeit sind ausschließlich in der Wintersaison gültig, für welche sie ausgestellt werden.

5. Die gewöhnliche Skisaison beginnt am 02.12.2022 und endet am 16.04.2023, vorbehaltlich einer späteren Eröffnung oder früheren Schließung aufgrund des gesundheitlichen Notstandes oder der aktuellen Energiekrise. Alle zum Verkauf angebotenen Skipässe der Talschaftsverbunde und des Skiverbundes WIPPTAL werden im entsprechenden Gültigkeitszeitraum und -gebiet an den sich in Betrieb befindlichen Aufstiegsanlagen angenommen. Die Benutzer nehmen zur Kenntnis, dass die Entscheidung über die Öffnung der Aufstiegsanlagen und Pisten angesichts der aktuellen Lage auf dem Energiemarkt und der unvorhersehbaren Entwicklung der Energieversorgungskosten, täglich, eigenständig und nach eigenem Ermessen von den einzelnen Liftbetreibern getroffen wird und erklären daher: (a) dass sie sich des daraus resultierenden Risikos bewusst sind, dass die Anzahl der benutzbaren Aufstiegsanlagen und der befahrbaren Pisten stark eingeschränkt sein könnte und sogar die absolute Unmöglichkeit des Skifahrens aufgrund der Schließung aller Aufstiegsanlagen eintreffen könnte sowie des Risikos, dass sich die Situation der benutzbaren Aufstiegsanlagen und der befahrbaren Pisten von Tag zu Tag ändern könnte; (b) in Anbetracht und unter Berücksichtigung der verschiedenen verfügbaren Skipassarten und der jeweiligen Preise, den Kauf des von ihnen gewählten Skipasses unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Bedürfnisse als vorteilhaft zu betrachten, ungeachtet des Risikos (das sie ausdrücklich an- und übernehmen), dass die Aufstiegsanlagen aufgrund einer nicht beanstandbaren Entscheidung der jeweiligen Liftbetreiber nicht in Betrieb sein könnten; c) in diesen Fällen den Ausschluss einer jeglichen Form von Erstattung, Ausgleich oder Entschädigung ausdrücklich zu akzeptieren und in jedem Fall darauf zu verzichten. In der regelmäßig aktualisierten Aufstellung, die auf www.ratschings-jaufen.it veröffentlicht wird, sind die für den jeweiligen Tag geöffneten Lifte und Pisten angeführt. Diese Aufstellung muss vor dem Kauf des Skipasses eingesehen werden. Die Benutzbarkeit der Aufstiegsanlagen und damit des Skipasses könnte durch nachträgliche Regelungen, die aufgrund von gesundheitlichen Notsituationen entstanden sind, eingeschränkt werden (wie beispielsweise die Verpflichtung zum Besitz des sog.

Green Passes oder einer ähnlichen Zertifizierung, Kontingentbegrenzungen oder eine Vormerkungspflicht des Skitages). Infolge dieser nachträglichen Vorschriften könnten einige Produkte nicht mehr zum Verkauf angeboten oder einige ihrer Eigenschaften geändert werden (z.B. die Übertragbarkeit) und die üblichen Vorgänge beim Verkauf und beim Zugang zu den Aufstiegsanlagen (z.B. tägliche Aktivierung des Skipasses) angepasst werden. Die Nutzer erklären bereits jetzt ausdrücklich, dass sie diese Änderungen und Beschränkungen akzeptieren, ohne dass ihnen ein Rücktritts- oder Erstattungsrecht zusteht; sie übernehmen daher alle diesbezüglichen Risiken und verzichten auf jegliche Ansprüche.

6. Der ununterbrochene Betrieb und der Betrieb während der gesamten Skisaison (wie laut Art. 5 bestimmt) aller Aufstiegsanlagen sowie die Befahrbarkeit aller Pisten des Skiverbundes WIPPTAL werden nicht gewährleistet, da beide auch von Umständen abhängig sind, die nicht dem Einfluss der Betreiber unterliegen, wie z.B. Witterungs- und Sicherheitsverhältnisse, Schneebedingungen, Ausfall der Anlagen, Verfügbarkeit von Energiequellen und diesbezügliche Anschaffungskosten, welche ein wirtschaftliches Gleichgewicht beim Betrieb der Aufstiegsanlagen sicherstellen müssen, Seuchen, Epidemien und/oder Pandemien, Amtsverfügungen sowie Verhinderung durch höhere Gewalt und aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse. Unbeschadet der anderen gewöhnlichen Rechtsbehelfe und Klagerechte im Falle einer Vertragsverletzung, ist in all den genannten Fällen jegliche Form von Rückerstattung oder Entschädigung ausgeschlossen und, in Abweichung zu den Bestimmungen der Art. 1463 und 1464 des italienischen Zivilgesetzbuches, jegliche Form eines Ausgleichs ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die nachträgliche Unmöglichkeit oder eine übermäßige Belastung der Leistung oder der Nutzung auf eine Ursache zurückzuführen ist, welche (wie in den oben genannten Fällen) nicht von Skiverbund WIPPTAL von den Talschaftsverbänden oder von deren Mitgliedsunternehmen zu vertreten ist.

7. Zur Inanspruchnahme der den Senioren (S), und Kindern (K) gewährten Ermäßigungen, gemäß den in den Broschüren und auf der Website www.ratschings-jaufen.it angegebenen Fällen und Ausmaßen ist das persönliche Erscheinen und die Vorlage eines gültigen Ausweises (welcher nicht durch Selbsterklärung ersetzt werden kann) sowie des Familienbogens in den angegebenen Fällen erforderlich, um die Voraussetzungen für die vorgesehenen Ermäßigungen zu belegen, wie sie in den Preislisten und auf der Webseite www.ratschings-jaufen.it angegeben sind. In einigen Gebieten können diese Skipasstypen auch an automatischen Kassen mit angepassten Ausgabemethoden erhältlich sein. In den Fällen, in denen gemäß den Broschüren und der Internetseite www.ratschings-jaufen.it die Ausstellung eines kostenlosen Skipasses für Kinder vorgesehen ist (z.B. Mehrtagepass mit aufeinanderfolgenden Skitagen), wird dieser beim gleichzeitigen Kauf eines Skipasses derselben Art und für denselben Zeitraum vonseiten einer erwachsenen Begleitperson gewährt, welcher mit dem Kinderskipass gekoppelt wird. Pro Begleiter kommt dabei je ein Kind in den Genuss des Gratisskipasses.

8. Werden Skipässe für Minderjährige erworben, bringt der Erwerb für die erwachsene Begleitperson die Erklärung mit sich, über die zivilrechtlichen Auflagen und über die Verantwortung hinsichtlich der Beaufsichtigungspflicht gegenüber von Minderjährigen, auch bei der Benutzung der Aufstiegsanlagen, sowie über die vom Gesetz 363/2003 und vom gesetzvertretenden Dekret 40/2021 (mit den darauffolgenden Abänderungen und Ergänzungen) vorgesehenen Verhaltensvorschriften und über sämtliche geltende und anwendbare Vorschriften der Staats-, Regional- und Landesgesetzgebung bewusst zu sein und diese zu kennen. Die Beförderung der Minderjährigen erfolgt unter Aufsicht, Verantwortung und Überwachung des begleitenden Erwachsenen. Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass Minderjährige unter 18 Jahren verpflichtet sind, einen Schutzhelm zu tragen, unter Berücksichtigung der vom GVD 40/2021 vorgeschriebenen

Merkmale. Gemäß Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 29 des GVD 40/2021 wird bei Verstoß gegen diese Verpflichtung von den die für die Kontrolle zuständigen Behörden eine Geldbuße verhängt.

9. Online-Kauf: Skiverbund WIPPTAL und die Talschaften übernehmen keine Garantie für das ununterbrochene Funktionieren des Online-Shops. Diese Ermäßigungen gelten in keinem Fall für den Kauf an den physischen Kassen, auch nicht im Falle einer Störung der Website und des Online-Shops. Auch wenn der Skipass oder ein Gutschein vor Beginn der Gültigkeitsdauer gekauft wird, kommt Art. 13 zur Anwendung, wonach der Kaufpreis keinesfalls rückerstattet wird, auch nicht beispielsweise bei Nichtbenutzung oder nur teilweiser Benutzung, Urlaubsausfall, unvorhergesehenen Verpflichtungen, Krankheit usw. Online gekaufte Skipässe und Gutscheine sind nur in der Wintersaison gültig, für welche sie ausgestellt wurden. Sollte es aufgrund einer fehlerhaften Mitteilung von Informationen und Daten durch den Käufer notwendig sein, einen online erworbenen Skipass zu ersetzen, ist eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. € 10,00 (zehn) für jeden zu ersetzenden Skipass zu leisten. Der Erwerb des Skipasses unterliegt nicht dem vom Konsumentenschutzgesetz vorgesehenen Rücktrittsrecht (Art. 47 und 59 GVD 206/2005).

10. Der Betreiber trägt keine Verantwortung und Haftung für eine unsachgemäße Benutzung der Anlagen, sowie für die Folgen unerlaubter Handlungen der Benutzer während ihres Aufenthalts auf den Aufstiegsanlagen, auf den Skipisten sowie auf den dazugehörigen Bereichen. Die an den Talstationen der Anlagen ausgestellten Vorschriften für die Skifahrer müssen auf jeden Fall befolgt werden.

11. Auf Aufforderung des Dienstpersonals oder der Inspektoren müssen der Skipass oder die Skiwertkarte vorgewiesen und die Identifizierung durch Vorweisen eines gültigen Ausweises des Benutzers gestattet werden.

12. Jedem Missbrauch bei der Benutzung der Skipässe (z.B. die Verwendung durch eine andere Person an Stelle des Inhabers) oder der Skiwertkarten folgt unverzüglich deren Entzug, deren Annullierung oder deren Aussetzung der Gültigkeit. Die Überprüfung der korrekten Benutzung der Skipässe oder Skiwertkarten kann auch durch nachträgliche Fernüberprüfung durch das System Gate Camera erfolgen, welches an einigen Aufstiegsanlagen installiert ist. Bei Missbrauch des kostenlosen Skipasses für Kinder unter 8 Jahren (nach dem 01.12.2014 geboren) wird sowohl der kostenlose Kinderskipass als auch der Erwachsenenskipass, mit welchem ersterer gekoppelt wurde, blockiert und/oder entzogen. Im Falle eines Missbrauchs von Skikarten der Art Ratschings Family, werden für jeden einzelnen Missbrauchsfall, 5 (fünf) Skitage von der zum Zeitpunkt der Missbrauchsfeststellung noch insgesamt verfügbaren Anzahl an Skitagen abgezogen. Skipässe und Skiwertkarten können außerdem bei Verletzung der geltenden Vorschriften der Staats-, Regional oder Landesgesetzgebung durch die zuständige Aufsichtsbehörde entzogen, oder deren Gültigkeit ausgesetzt oder annulliert werden. Jeglicher Missbrauch kann gerichtlich geahndet werden: der Rechtsweg mit sämtlichen, eventuell nötigen Klagen zur Feststellung strafrechtlicher (z.B. Betrug – Art. 640 ital. StGB) oder zivilrechtlicher Haftung des Übertreters bleibt vorbehalten.

13. Skipässe und Skiwertkarten, welche nicht gebraucht oder nur teilweise gebraucht, entzogen, annulliert, deren Gültigkeit ausgesetzt oder mutwillig beschädigt wurden, werden nicht ersetzt oder rückerstattet.

14. Verlorene Skipässe oder Skiwertkarten können innerhalb deren Gültigkeitsdauer ersetzt werden. Die Ausstellung eines Ersatzskipasses kann bei den zentralen Skipassausgabestellen bei gleichzeitiger Vorlage eines Ausweises sowie der Kaufbestätigung beantragt werden, damit der Gebrauch derselben von Dritten verhindert werden kann. Der Ersatzskipass ist nach Sperrung des verlorenen Originalskipasses gültig. Für Bearbeitungsgebühren ist ein Betrag i.H.v. € 10,00 (zehn) zu leisten. Dieser Betrag wird nicht rückerstattet, auch wenn der Originalskipass wieder gefunden wird.

15. Nur bei Skiunfällen ist eine Teilrückerstattung des Skipasspreises möglich, sofern eindeutig feststellbar ist, dass der Skipass jener Person gehört, die die Rückerstattung beantragt hat, und sofern der Inhaber nicht über einen Versicherungsschutz verfügt, der im Falle eines Unfalls eine auch nur teilweise Rückerstattung des Skipasspreises abdeckt. Die Rückerstattung ist auf die Skitage nach Rückerstattungsantrag und Abgabe des Skipasses bei den Verkaufsstellen beschränkt. Aus diesem Grund können die Tagesskipässe und Skipässe mit geringerer Gültigkeitsdauer nicht rückerstattet werden. Der Antrag muss bei den zentralen Skipassausgabestellen innerhalb von 15 Tagen ab dem Unfalldatum, oder, im Falle einer krankenhäuslichen Einlieferung, ab der Entlassung zusammen mit folgenden Dokumenten eingereicht werden: -originaler Skipass; -Abschrift des Unfallprotokolls des Pistenrettungsdienstes oder ärztliche Bescheinigung (von einem in der Provinz Südtirol ansässigen Arzt, von einer örtlichen öffentlichen Einrichtung oder vom Krankenhaus, in dem der Verletzte eingeliefert wurde), aus welchen hervorgeht, dass es sich um einen Skiunfall handelte, der dem Inhaber des Skipasses die sportliche Tätigkeit nicht mehr ermöglicht. Begleitpersonen haben keinen Anspruch auf Rückerstattung. Für Mehrtageskipässe erfolgt die Berechnung des Rückerstattungsbetrages, indem vom bezahlten Skipasspreis, der Preis eines gleichen Skipasses mit einer Gültigkeitsdauer bis zum Tage der Einreichung des Rückerstattungsantrages und Abgabe des Skipasses (inbegriffen) abgezogen wird. Die Rückerstattung der Saisonskipässe wird wie folgt berechnet:

bis zum **15.12.2022** (einschließlich): **85%** des Kaufpreises;

bis zum **31.12.2022** (einschließlich): **70%** des Kaufpreises;

bis zum **15.01.2023** (einschließlich): **55%** des Kaufpreises;

bis zum **31.01.2023** (einschließlich): **40%** des Kaufpreises;

bis zum **15.02.2023** (einschließlich): **30%** des Kaufpreises;

bis zum **28.02.2023** (einschließlich): **20%** des Kaufpreises;

bis zum **15.03.2023** (einschließlich): **10%** des Kaufpreises;

bis zum **31.03.2023** (einschließlich): **5%** des Kaufpreises;

nach dem **01.04.2023** (einschließlich): keine Rückerstattung vorgesehen

16. Der Skipass und die Skiwertkarte sind Fahrausweise bzw. Fahrkarten, die für den Transport des Karteninhabers auf den Liftanlagen, wie im Art. 1 beschrieben, unerlässlich und unersetzlich sind. Beide Karten sind, außer für die in den Art. 14 und 15 dieser Verkaufsbedingungen ausdrücklich vorgesehenen Fälle, weder austauschbar noch rückerstattbar.

17. Die Skipass- oder Skiwertkarten werden dem Inhaber als Leihgabe ausgehändigt. Der Inhaber ist für eine schonende Verwahrung der Karte verantwortlich, welche Eigentum des Ausstellers bleibt.

18. Der Skipass und die Skiwertkarte, welche für den Zugang zu den Aufstiegsanlagen im Rahmen der Artikel 4 und 5 als Fahrkarten erforderlich sind, erfüllen die Auflagen eines Steuerbeleges (Ministerialdekret 30.06.1992 und nachfolgende Ergänzungen und Änderungen) und müssen für die gesamte Dauer der Fahrt aufbewahrt werden.

19. Der Skifahrer fährt auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr. Die Wahl der Ski-Route und die Fahrweise müssen den persönlichen Fähigkeiten, den Geländeverhältnissen, der Schneelage, der durch Hinweisschilder gebotenen Vorschriften, den Witterungs- und Sichtverhältnissen angepasst werden und auf die Betriebszeiten der Aufstiegsanlagen abgestimmt sein. Jeder Skifahrer hat ferner die anwendbare Regional- oder Landesgesetzgebung, die vom Gesetz 363/2003 sowie vom

gesetzesvertretenden Dekret 40/2021 und darauffolgenden Änderungen vorgeschriebenen Verhaltensregeln sowie die Verhaltensvorschriften, welche in den Skipassausgabestellen, bei den Aufstiegsanlagen oder auf der Webseite www.ratschings-jaufen.it ausgestellt sind, zu beachten. Im Falle eines Unfalls können die ärztliche Betreuung (erste Hilfe) und die Beförderung der Verletzten kostenpflichtig sein. Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass die Verpflichtung besteht, über eine gültige Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden oder Verletzungen an Dritte zu verfügen, und dass gemäß Artikel 33, Absatz 2, Buchstabe l) und Artikel 29 des GVD 40/2021 jeder Verstoß gegen diese Verpflichtung mit einer Geldbuße und dem Entzug des Skipasses durch die für die Kontrolle zuständigen öffentlichen Behörden geahndet wird.

20. Im Falle einer längeren Skitour muss der Skifahrer die letzte Passhöhe für die Rückfahrt in die Ausgangstalschaft spätestens um 15.30 Uhr erreichen.

21. Die Einstufung der Pisten auf den Skikarten ist als reine Empfehlung zu verstehen.

22. Aus Sicherheitsgründen ist es verboten, außerhalb der Betriebszeiten auf den Skipisten zu verweilen. Zuwiderhandelnde haften sowohl zivil- als auch strafrechtlich für eventuell aus der Verletzung dieser Vorschrift hervorgerufene Schäden.

24. Die Preise für den Erwerb von Skipässen oder Skiwertkarten sowie die zu entwertende Einheitenanzahl können aus steuerrechtlichen, währungspolitischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen sowie auf Grund von Einschränkungen der Transportkapazitäten durch behördliche oder gesetzliche Anordnungen abgeändert werden.

25. Mit dem Erwerb und/oder der Benutzung des Skipasses oder der Skiwertkarte erklärt der Benutzer die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu kennen und im vollen Umfang anzunehmen. Die Geschäftsbedingungen sind bei den Skipassausgabestellen sowie auf der Webseite www.ratschings-jaufen.it ersichtlich.

26. Bei Unklarheiten und Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen gilt die italienische Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

27. In jedem Rechtsverfahren, welches die Gültigkeit oder die Ausführung des Beförderungsvertrages oder der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Gegenstand hat, ist das italienische Recht anwendbar; ausschließlich zuständig sind die Richter des Gerichtsstandes Bozen, es sei denn, dass die Voraussetzungen für den Konsumentengerichtsstand vorliegen. 2

Fassung: WIPP01 – 2022-23 Skiverbund Wipptal und die ihm angeschlossenen Talschaftsverbunde behalten sich das Recht vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abzuändern. Eventuelle Änderungen werden sofort auf der Internet-Homepage veröffentlicht werden und sind ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gültig.